

Deutsches Rotes Kreuz 

SATZUNG

des

DRK-Kreisverbandes Borken e.V.

beschlossen am 25.06.2009 von der Kreisversammlung des DRK-KV Borken e.V. in Legden.

Inhalt

Seite

I. Statuten der Internationalen Rotkreuz und Rothalbmondbewegung

3

II. Satzung des DRK-Kreisverbandes Borken e.V.

§ 1	Name, Kennzeichen, Bereich	5
§ 2	Selbstverständnis und Aufgaben	5
§ 3	Zuständigkeit des Bundesverbandes	6
§ 4	Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	7
§ 5	Ehrenamtlichkeit und hauptamtliche Arbeit	8
§ 6	Mitgliedschaft, Beiträge	8
§ 7	Ortsvereine	9
§ 8	Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft	10
§ 9	Rechte und Pflichten des Kreisverbandes	10
§ 10	Organe des Kreisverbandes	11
§ 11	Zusammensetzung der Kreisversammlung	11
§ 12	Durchführung der Kreisversammlung	11
§ 13	Aufgaben der Kreisversammlung	12
§ 14	Zusammensetzung des Präsidiums	13
§ 15	Amtszeit und Sitzungen des Präsidiums	14
§ 16	Aufgaben des Präsidiums	14
§ 17	Aufgaben des/der Vorsitzenden	16
§ 18	Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	16
§ 19	Beurlaubung von Präsidiumsmitgliedern bzw. Mitglieder von Ortsvereinsvorständen	17
§ 20	Kreisausschuss	17
§ 21	Sitzungen des Kreisausschusses	18
§ 22	Aufgaben des Kreisausschusses	18
§ 23	Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches	18
§ 24	Aufgaben des Vorstandes	19
§ 25	Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin	20
§ 26	Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte	20
§ 27	Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit	20
§ 28	Finanzen	21
§ 29	Ordnungsmaßnahmen	21
§ 30	Schiedsgericht	21
§ 31	Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes bzw. Verlust des Rechtes, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen	22
§ 32	Inkrafttreten	22

Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

PRÄAMBEL

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

verkündet, dass die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen eine weltweite humanitäre Bewegung bilden. Ihre Mission ist, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen;

bestätigt erneut, dass sich die Bewegung bei der Erfüllung ihrer Mission von folgenden Grundsätzen leiten lässt:

Menschlichkeit	Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern;
Unparteilichkeit	Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben;
Neutralität	Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen;
Unabhängigkeit	Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln;
Freiwilligkeit	Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützig Hilfe ohne jedes Gewinnstreben;
Einheit	In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben;
Universalität	Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen;

erinnert daran, dass die Leitworte der Bewegung, *Inter arma caritas* und *Per humanitatem ad pacem*^{*}, zusammen ihre Ideale zum Ausdruck bringen;

erklärt, dass die Bewegung durch ihr humanitäres Wirken und die Verbreitung ihrer Ideale einen dauerhaften Frieden fördert. Hierunter ist nicht nur der bloße Verzicht auf kriegerische Auseinandersetzungen zu verstehen, sondern ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit und der Menschenrechte sowie auf einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen beruht, wie sie den Bedürfnissen der Völker entspricht.

^{*}<<Inmitten der Waffen Menschlichkeit>> und <<Durch Menschlichkeit zum Frieden>>

(Anm. des Ü.)

§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Westfalen-Lippe e.V., den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Borken e.V.“. Er ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder und der ihm als Mitglied angehörenden Einzelpersonen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 46325 Borken und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das gesamte Gebiet des Kreises Borken.
- (5) Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (6) Der Kreisverband verwirklicht einheitliche Regelungen nach §§ 12 Abs. 2, 20 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes und nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes in seinem Bereich.

§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben

- (1) Der Kreisverband bekennt sich als Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Ortsvereine und deren Mitglieder verbindlich.
- (2) Der Kreisverband nimmt Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuzabkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet in seinem Zuständigkeitsbereich auf deren Durchführung und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (3) Der Kreisverband ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt in dem vom Landesverband als einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege vorgegebenen Rahmen die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen. Er wirkt darauf hin, soziale Benachteiligung, Not und menschen-unwürdige Situationen zu beseitigen, sowie die individuellen familiären und sozialen Lebensbedingungen zu verbessern.
- (4) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes.
- (5) Gemeinsam mit seinen Gliederungen verwirklicht der Kreisverband die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (§ 27) aufgrund seines Selbstverständnisses und seiner Möglichkeiten (§ 28) insbesondere durch:
 - I. 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
 2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
 3. Suchdienst, Tätigkeit des Amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben

zusammenhängenden Hilfsaktionen

4. Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
 5. Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
- II.
 1. Krankenpflege
 2. Krankentransport und Rettungsdienst,
 3. Blutspendedienst
 4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 5. Hilfe bei der Abwehr von Großschadensereignissen
 6. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz
 - III.
 1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte
 2. Gesundheitsförderung
 3. Jugendhilfe
 - IV.
 1. Unterhaltung sozialer Einrichtungen und Ausbildungsstätten
 2. Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder
 3. Unterhaltung von Einrichtungen zur beruflichen Integration benachteiligter Menschen.
 - V. Aus-, Weiter- und Fortbildung von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen
 - VI. Mittelbeschaffung einschl. Sammlung von Wertstoffen zur direkten Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
 - VII. Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung
 - VIII. Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.

§ 3 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (3) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuzabkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.

- (4) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne des § 3 Abs. 2;
 - b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 - c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
 - d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 - e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
 - f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (5) Im Falle einer Katastrophe sowie im Zivilschutzfall kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 4 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Kreisverband und seine Ortsvereine arbeiten mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gem. Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Präsidiumsmitgliedern, Vorstand oder leitenden Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (3) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seiner Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (4) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Im Kreisverband wirken Männer, Frauen und Jugendliche, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken, ohne Unterschied der Nationalität, Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung mit.
- (2) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen.
- (3) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Rotkreuzgemeinschaften.
Sie gestalten ihre Tätigkeit nach eigenen Ordnungen.
- (4) Um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen, kann sie auch in anderen Formen außerhalb der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften erfolgen.
- (5) Der Vorstand des Kreisverbandes kann der Kreisversammlung, dem Kreisausschuss und dem Präsidium nicht als Mitglied angehören.

Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und seiner Gliederungen i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung können einem Organ des Kreisverbandes nicht angehören.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer/Geschäftsführerin eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen ihr Anstellungsverband mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.
- (7) Ausnahmen von den Absätzen 5 Satz 2 und 6 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der übergeordneten Verbandsstufe.
- (8) Ein Amt im Präsidium einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im Präsidium derselben Verbandsstufe verbunden werden.
- (9) An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

§ 6 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine. Die Ortsvereine führen in ihrem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.
- (2) Natürliche Personen können Einzelmitglieder des Kreisverbandes sein, soweit in ihrem Wohnbereich ein Ortsverein nicht vorhanden ist.
- (3) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums des Kreisverbandes vom Präsidium des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden. Dies gilt auch für Ehrenvorsitzende.
- (4) Juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern, können als korporative Mitglieder des Kreisverbandes durch Beschluss der Kreisversammlung aufgenommen werden. Rechte und

Pflichten korporativer Mitglieder werden von der Kreisversammlung im Rahmen dieser Satzung geregelt.

- (5) Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern nach Abs. 1-4 und den Mitgliedern seiner Ortsvereine über den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind selbständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (6) Die Mitglieder nach Abs. 1 zahlen zur Finanzierung der Aufgaben des Kreisverbandes jährlich Anteile von Beiträgen und Mittelbeschaffungsaktionen im Rahmen der Beschlüsse der Kreisversammlung gem. § 13 Abs. 5. Die Mitglieder nach Abs. 2 zahlen jährliche Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben des Kreisverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums nach § 16 Abs. 2 Buchst. m). Für korporative Mitglieder gilt Abs. 4 Satz 2.

§ 7 Ortsvereine

- (1) Die Gründung eines Ortsvereines bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Mit dieser Zustimmung erhält der Ortsverein das Recht, sich als Rotkreuzverband zu bezeichnen und das Rotkreuzzeichen zu führen. Er kann in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Änderungen des räumlichen Bereiches eines Ortsvereines bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes. Werden Gebietsgrenzen von Gemeinden und Städten geändert, so sollen sich die Ortsvereine diesen Änderungen angleichen. Das Präsidium kann Fristen setzen.
- (3) Der Ortsverein regelt seine Angelegenheiten durch eine Satzung, die der Satzung und den Vorschriften des Kreisverbandes nicht entgegenstehen darf und die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Sie bedarf - ebenso wie ihre Änderung - der Genehmigung des Präsidiums (s. § 16 Abs. 2 Buchst. a). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (4) Die Ortsvereine führen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die satzungsmäßigen Aufgaben für ihren Bereich durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereines nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (5) Die Ordnung für die Rotkreuzgemeinschaften (§ 5 Abs. 3) und die Katastrophenschutzvorschrift des Deutschen Roten Kreuzes sind für den Kreisverband und seine Ortsvereine verbindlich.
- (6) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine bedürfen der Einwilligung des Vorstandes des Kreisverbandes. Ebenso bedürfen folgende Geschäfte des Ortsvereins der Einwilligung des Vorstandes des Kreisverbandes: die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften von jeweils über 10.000,- Euro durch die Ortsvereine.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen durch die Ortsvereine bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, - bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.
- (8) Die Ortsvereine verwirklichen Beschlüsse nach §§ 12 Abs. 2, 20 Abs. 2 der Landesverbandssatzung sowie einheitliche Regelungen, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes ergehen.
- (9) Die Ortsvereine unterliegen der Prüfung ihrer Jahresrechnungen und Wirtschaftspläne durch den Kreisverband (s. § 24 Abs. 2 Buchstabe e).

§ 8 Verlust bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 29 seinen Pflichten nicht nachkommt. Als wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 gilt auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (3) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband regelt seine Angelegenheiten durch eine Satzung, die den Grundsätzen der vom Landesverband aufgestellten Mustersatzung entsprechen soll. Die Satzung des Kreisverbandes hat der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung zu entsprechen, soweit diese für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 20 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung des Landesverbandes). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (2) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der Kreisverband die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er ist selbständig, soweit sich nicht aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er darf im Bereich eines anderen Kreisverbandes nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (3) Die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“ einschließlich der Ordnung für Belobigungen vom 12.04.1999, die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ sowie die Schiedsordnung des DRK sind für den Kreisverband und seine Ortsvereine verbindlich.
- (4) Der Kreisverband und die Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften des Kreisverbandes sind vom Präsidium des Landesverbandes zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen. Partnerschaften von Ortsvereinen sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Einwilligung des Landesverbandes. Ebenso bedürfen folgende Geschäfte des Kreisverbandes der vorherigen Einwilligung des Landesverbandes: die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften von jeweils über 50.000 Euro (siehe § 16 Abs. 2 Buchst. j).

- (6) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, - bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen (siehe § 16 Abs. 2 Buchst. v).

§ 10 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- Kreisversammlung
- Präsidium
- Kreisausschuss
- Vorstand

§ 11 Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus:
- den von den Ortsvereinen und den von der Versammlung der Einzelmitglieder des Kreisverbandes gemäß Abs. 4 gewählten Delegierten, die Rotkreuz-Mitglieder sein müssen,
 - den Ehrenmitgliedern,
 - den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes,
 - des Kreisausschusses und
 - einem entsandten Delegierten für jedes korporative Mitglied.
- (2) Die Zahl der Delegierten der Ortsvereine und der Einzelmitglieder wird aus der Zahl der Rotkreuzmitglieder errechnet, die im räumlichen Bereich des jeweiligen Ortsvereins bzw. im Bereich des übrigen Kreisverbandsgebiets ihren Hauptwohnsitz haben. Für die Feststellung der Anzahl der Einzelmitglieder werden die bis zum Abschluss des Vorjahres gemeldeten und von dem/der Vorsitzenden anerkannten Einzelmitgliederzahlen zu Grunde gelegt.
- (3) Jeder Ortsverein und die Einzelmitglieder können pro angefangene 200 Mitglieder gemäß Abs. 2 einen Delegierten entsenden. Die Ortsvereine wählen ihre Delegierten nach den Satzungsbestimmungen des Ortsvereins.
- (4) Die Einzelmitglieder wählen ihre Delegierten auf einer Versammlung, zu der sie mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin durch Anzeigen in den Schöppingerausgaben der „Westfälischen Nachrichten“ vom Präsidium des Kreisverbandes eingeladen werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes erfolgt für das laufende und die nächsten zwei Kalenderjahre.
- (5) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegierten stimmen einzeln ab. Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Präsidiums des Kreisverbandes haben jeweils eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 12 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine Kreisversammlung statt. Sie wird dem/der Vorsitzenden oder seinem Vertreter/seiner Vertreterin ihrem Vertreter/ihrer Vertreterin einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der Ortsvereine, der Ehrenmitglieder, der Delegierten der Einzelmitglieder und der korporativen Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Einzelmitglieder

wird ersetzt durch Bekanntgabe in der „Westfälischen Nachrichten“ mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung. Zum Nachweis der Rechtzeitigkeit der Einladung genügt die Aufgabe zum Versand.

- (2) Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von einem Drittel der Ortsvereine oder von einem Drittel der stimmberechtigten Einzelmitglieder des Kreisverbandes, der Ehrenmitglieder und der korporativen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Präsidium schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Kreisversammlung bedarf zu ihrer Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Delegierten.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung einschließlich des Zwecks des Kreisverbandes geändert, der Kreisverband aufgelöst oder Mitglieder des Präsidiums abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen zum Präsidium sind in der Regel geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, solange dem nicht widersprochen wird.
- (6) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der von ihm/ihr zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen. Jeder Ortsverein, die Delegierten der Einzelmitglieder sowie jedes korporative Mitglied erhält die notwendigen Abschriften.

§ 13 Aufgaben der Kreisversammlung

Der Kreisversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Sie entscheidet über Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes. Sie entscheidet weiter über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle gestellt worden sind oder deren Behandlung die Kreisversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässt; dies gilt nicht für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (2) Sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Vorstandes entgegen; die Berichte können zusammengefasst werden.
- (3) Sie beschließt über den Jahresabschluss und genehmigt den Wirtschaftsplan.
- (4) Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes.
- (6) Sie setzt die im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung von den Ortsvereinen an den Kreisverband jährlich zu zahlenden Anteile an Mitgliedsbeiträgen und an Mittelbeschaffungsaktionen fest.
- (7) Sie wählt den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin (Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüferin) gem. § 28 Abs. 4 auf Vorschlag des Präsidiums.
- (8) Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums und den stellv. Kreisrotkreuzleiter, die stellv. Kreisrotkreuzleiterin, den stellv. Kreisverbandsarzt/die stellv. Kreisverbandsärztin und bestätigt den stellv. Leiter/die stellv. Leiterin des Jugendrotkreuzes auf drei Jahre. Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter/-innen gem. § 14 Abs. 1 Buchst. e), g) und h) ist die „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“ und bei der Wahl des Leiters/der Leiterin des

Jugendrotkreuzes gem. § 14 Abs. 1 Buchst. i) bzw. der Bestätigung des stellv. Leiters/der stellv. Leiterin des Jugendrotkreuzes die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe“ zu beachten. Gewählt bzw. bestätigt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Kreisversammlung erhält. Wird diese Mehrheit bei Wahlen zum Präsidium in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (9) Sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes.
- (10) Sie entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband.
- (11) Sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes (§ 7 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Ziff. 20 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets.

§ 14 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) seinem/ihrem ersten Stellvertreter, seiner/ihrer ersten Stellvertreterin
 - c) seinem/ihrem zweiten Stellvertreter, seiner/ihrer zweiten Stellvertreterin
 - d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - e) dem Kreisverbandsarzt/der Kreisverbandsärztin
 - f) dem Justitiar/der Justitiarin
 - g) der Kreisrotkreuzleiterin
 - h) dem Kreisrotkreuzleiter
 - i) dem Leiter/der Leiterin des Jugendrotkreuzes
 - j) dem Leiter/der Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit
 - k) dem Schriftführer/der Schriftführerin

Der/die Ehrenvorsitzende/r, soweit ernannt, gehört ebenfalls dem Präsidium an.

- (2) Ist eine Präsidiumsposition nicht besetzt, entscheidet das übrige Präsidium über die Wahrnehmung der Aufgaben.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind zu beachten.

- (3) Das Präsidium kann für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer/Beisitzerinnen berufen, die beratende Stimme haben.
- (4) Der/Die Rotkreuzbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Amtszeit und Sitzungen des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Bis zu einer solchen Wahl kann das Präsidium einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellen.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind zu beachten.

- (2) Präsidiumssitzungen finden bei Bedarf, jedoch wenigstens vierteljährlich statt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seinen/ihren Stellvertreter seine/ihre Stellvertreterin anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Präsidiums erhält eine Niederschrift.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit im Kreisverband unter Beachtung der Einheit des DRK. Es formuliert Strategien und Ziele für den Vorstand und die Gliederungen des Kreisverbandes (§ 1 Abs. 1).
Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Kreisverbandes und seiner Gliederungen verantwortlich.
Das Präsidium sorgt für die Durchführung der Beschlüsse, die der Bundesverband des DRK verbindlich nach den §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder der Landesverband nach § 12 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes fassen.
- (2) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen bei Ortsvereinen
 - b) Einsetzung eines Beschwerdeausschusses zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 19 Abs. 2 bis 4.
Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben muss. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
 - c) Beurlaubung von Mitgliedern der Ortsvereinsvorstände (s. § 19 Abs. 2)
 - d) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
 - e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gem. § 23 Abs. 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende gem. § 17 Abs. 7; Bestellung des zweiten Zeichnungsberechtigten gem. § 23 Abs. 2;

- f) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder (§ 23 Abs. 4);
 - g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsweisung für den Vorstand;
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
 - i) Entgegennahme der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
 - j) Zustimmung zu den in § 24 Abs. 4 aufgeführten Geschäften des Vorstandes;
 - k) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
 - l) Unterrichtung der Kreisversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;
 - m) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 6 Abs. 6 Satz 2;
 - n) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - o) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 29;
 - p) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
 - q) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers);
 - r) Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - s) Benennung der Delegierten für die Landesversammlung des Landesverbandes;
 - t) Berufung von Beisitzern/Beisitzerinnen mit beratender Stimme;
 - u) Berufung des Nachfolgers/der Nachfolgerin eines ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes nach § 15 Abs. 1 Satz 5 mit beratender Stimme;
 - v) Einholung der Genehmigung des Landesverbandes, ggf. des Bundesverbandes vor Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen oder weiteren Maßnahmen nach § 7 Abs. 5 durch die Ortsvereine oder nach § 9 Abs. 4 durch den Kreisverband;
 - w) Genehmigung von Partnerschaften der Ortsvereine mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften (s. § 9 Abs. 3);
 - x) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen des Kreisverbandes zugewiesen sind;
 - y) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine bedürfen der Einwilligung des Präsidiums des Kreisverbandes. Ebenso bedürfen folgende Geschäfte des Ortsvereins der Einwilligung des Präsidiums des Kreisverbandes: die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften von jeweils über 10.000 Euro durch die Ortsvereine.
- (3) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen insbesondere im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr für angezeigt, so ist es berechtigt, den nachgeordneten Gliederungen Weisungen zu erteilen, die den Weisungen des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.
- (4) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt sowie die Beschlüsse der Landesversammlung und der Kreisversammlung in allen nachgeordneten Gliederungen beachtet werden. Insoweit kann es bei Bedarf Weisungen erteilen.

- (5) Das Präsidium hat die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen.
- (6) Die Kreisrotkreuzleiterin, der Kreisrotkreuzleiter und der Kreisverbandsarzt/die Kreisverbandsärztin haben ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Rotkreuzgemeinschaften außer dem JRK. Das Nähere regelt die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.
- (7) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem/der Vorsitzenden und/oder anderen Präsidiumsmitgliedern übertragen.

§ 17 Aufgaben des/der Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende ist der Repräsentant/die Repräsentantin des Kreisverbandes. Er/Sie vertritt diesen unbeschadet der Bestimmungen des § 23 Abs. 2.
- (2) Der/Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Der/Die Vorsitzende und mit seinem/ihrer Einverständnis die übrigen Mitglieder des Präsidiums können die Bücher und Schriften, die Vermögensgegenstände sowie alle sonstigen Angelegenheiten des Kreisverbandes prüfen. Er/Sie kann damit auch einzelne oder alle Mitglieder des Präsidiums oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann Weisungen nach § 18 Abs. 1 erteilen.
- (5) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Kreisverbandes hinausgehen, ist die Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin des Landesverbandes einzuholen. Übt dieser/diese selbst das ihm/ihr gem. § 21 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes zustehende Weisungsrecht aus, so geht seine/ihre Anordnung vor.
- (6) Der/Die Vorsitzende unterzeichnet die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der/Die Vorsitzende kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das von dem/der Vorsitzenden nach § 15 Abs. 2 Satz 3 einzuberufen ist.

Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.

- (8) Der/Die Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (9) Maßnahmen des/der Vorsitzenden nach den Absätzen 7 und 8 sind von dem/der Vorsitzenden beim Vereinsregister anzumelden. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium sie nicht innerhalb der in Abs. 7 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

§ 18 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der/die Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge dem Vorstand und den im Kreisverband zusammengefassten Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er/Sie kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der/Die Vorsitzende soll, bevor er/sie tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine/Ihre hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Der/Die Vorsitzende hat unverzüglich von seinen/ihren Maßnahmen dem Präsidium zu berichten.

- (2) Die Betroffenen können die Entscheidung des Präsidiums über die Maßnahmen des/der Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19 Beurlaubung von Präsidiumsmitgliedern bzw. Mitglieder von Ortsvereinsvorständen

- (1) Mitglieder des Präsidiums können bei erheblicher Gefährdung von Rotkreuz-Interessen auf Beschluss des Präsidiums des Landesverbandes beurlaubt werden. Eine erhebliche Gefährdung liegt unbeschadet davon vor, ob diese in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Der Präsident/Die Präsidentin des Landesverbandes hat binnen zwei Wochen den nach § 15 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes eingesetzten Beschwerdeausschuss einzuberufen, der innerhalb weiterer zwei Wochen zusammentreten muss und darüber entscheidet, ob die Beurlaubung aufzuheben oder das Präsidiumsmitglied seines Amtes zu entheben ist. Wird die Einberufungsfrist nicht eingehalten, so wird der Beschluss über die Beurlaubung unwirksam.
- (2) Mitglieder von Ortsvereinsvorständen können bei erheblicher Gefährdung von Rotkreuz-Interessen auf Beschluss des Präsidiums beurlaubt werden. Der/Die Vorsitzende hat binnen zwei Wochen den Beschwerdeausschuss (s. § 16 Abs. 2 Buchst. c) einzuberufen, der innerhalb weiterer zwei Wochen zusammentreten muss und darüber entscheidet, ob die Beurlaubung aufzuheben oder das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben ist. Wird die Einberufungsfrist nicht eingehalten, so wird der Beschluss über die Beurlaubung unwirksam.
- (3) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht beim Landesverband anrufen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann im Benehmen mit dem Präsidium einen Beauftragten/eine Beauftragte ernennen, der die Geschäfte des beurlaubten Präsidiumsmitglieds bis zur Beendigung der Beurlaubung bzw. bis zur Ergänzungswahl wahrnimmt.

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und die Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind zu beachten.

§ 20 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes
 - b) den Vorsitzenden der Ortsvereine
- (2) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme teil.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitgliedes des Kreisausschusses ruht in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist.
- (4) Die Vorsitzenden der Ortsvereine können sich im Verhinderungsfalle durch ihre satzungsmäßigen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 21 Sitzungen des Kreisausschusses

- (1) Die Sitzungen des Kreisausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Zu ihnen lädt der/die Vorsitzende des Präsidiums des Kreisverbandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (2) Der Kreisausschuss ist auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einzuberufen.
- (3) Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt. Abstimmungen erfolgen offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten durch Abgabe von Stimmzetteln. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums des Kreisverbandes zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält eine Niederschrift.

§ 22 Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit des Kreisverbandes durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge zu fördern. Er berät das Präsidium und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften.
- (2) Weitere Aufgaben sind:
 - a) Vorbereitung der Vorlagen für die Kreisversammlung
 - b) Beschlussfassung über die Gewährung von Beihilfen an Ortsvereine im Rahmen des Wirtschaftsplanes
 - c) Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen Kreisrotkreuzleiterin, Kreisrotkreuzleiter, Kreisverbandsarzt sowie JRK-Leiter.
 - d) Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Landesausschusses

§ 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so bedarf es für eine rechtswirksame Verpflichtung des Kreisverbandes der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und eines Zeichnungsberechtigten. Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese den Kreisverband allein; im Innenverhältnis ist dieser Vorstand in seinem Anstellungsvertrag anzuweisen, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines zweiten, durch das Präsidium in der Geschäftsanweisung nach § 16 Abs. 2 Buchst. g) bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf Zeit, höchstens jeweils auf die Dauer von sechs Jahren. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird eine Person von dem/der Vorsitzenden zum Sprecher/zu der Sprecherin ernannt. Diese Ernennung hat keine Wirkung gegen Dritte.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen auf der Grundlage der Musteranstellungsverträge des Landesverbandes durch das Präsidium.

In dem Arbeitsvertrag ist ausdrücklich aufzunehmen, dass die Beschlüsse, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder nach § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 2

der Satzung des Landesverbandes getroffen werden, auch für die Mitglieder des Vorstandes verbindlich sind.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen der Kreisversammlung und des Präsidiums mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erhaltung des Vereinsvermögens;
- b) Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens;
- c) Einhaltung und Überwachung des Wirtschaftsplanes
- d) Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Vereines;
- e) Erfüllung der steuerlichen Pflichten;
- f) ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer.

- (2) Der Vorstand hat weiter u. a.

- a) den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen sowie den Jahresabschluss aufzustellen und über das Präsidium der Kreisversammlung zwecks Feststellung nach erfolgter Abschlussprüfung vorzulegen;
- b) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
- c) die vom Präsidium des Kreisverbandes festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) umzusetzen;
- d) über die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Vergütung im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu entscheiden;
- e) die Jahresrechnungen und die Wirtschaftspläne der Ortsvereine zu überprüfen und durch Beauftragte Einsicht in die Bücher und Kassenführung zu nehmen;
- f) darauf hinzuwirken, dass die Ortsvereine für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften.

- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährlich, über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über

- a) die Umsetzung der Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
- b) sonstige Tätigkeiten gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen.
- c) Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2).

- (4) Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Präsidiums:

- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000,- Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
- c) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrent-Verträgen;
- d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften für Dritte von jeweils über 25.000,- Euro;
- e) Gründung von und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen gem. § 9 Abs. 7;
- f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle (s. § 16 Abs. 2 Buchst. h);

Das Präsidium kann für die vorstehenden und für weitere zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalermächtigungen festlegen und einzelfallbezogene Weisungen erteilen.

- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 25 Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin

- (1) Der Sprecher/Die Sprecherin leitet die vom Kreisverband unterhaltene Kreisgeschäftsstelle und führt die Aufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreisgeschäftsstelle sowie der Heime und Einrichtungen des Kreisverbandes. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle (s. § 24 Abs. 4 Buchst. f).
- (2) Der Sprecher/Die Sprecherin ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er/sie hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Sprecher/Die Sprecherin nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Kreisverbandes wahr.
- (4) Besteht der Vorstand aus einer Person, so gelten die Absätze 1 – 3 für diese.

§ 26 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte

- (1) Das Präsidium kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit im Kreisverband und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Es bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
- (2) Es kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen (z. B. Beauftragte(r) für die Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konventionen – „Konventionsbeauftragte(r)“).

§ 27 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt mit seinen Ortsvereinen und Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Kreisverband e.V.
- (6) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 28 Finanzen

- (1) Der Kreisverband beschafft grundsätzlich gemeinsam mit seinen Ortsvereinen Geldmittel. Alle finanziellen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Der Kreisverband und seine Ortsvereine erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Kreisverband erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden Vorschriften des HGB für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem/einer diesen/dieser gleichgestellten, neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

§ 29 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitglied (§ 6)
 - seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt,
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet,so kann das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen. In besonderen Fällen kann das Präsidium einen Beauftragten bestellen oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Mitgliedsverband gem. § 8 Abs. 2 aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.

§ 30 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für den Landesverband, dessen Gliederungen und deren Mitglieder verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 31 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes bzw. Verlust des Rechtes, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen

Bei

- Auflösung,
- Aufhebung,
- Ausscheiden des Kreisverbandes aus dem DRK,
- bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder
- bei Verlust des Rechtes, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen,

wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, der es ebenfalls nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 19.06.2008 beschlossene Satzung außer Kraft.